

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Stadtkämmerin	Datum: 17.04.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7	Bezeichnung der Vorlage: Haushaltssatzung 2024- Verfügung		Datum: 18.04.2024
Vorlage-Nr: VO/0071/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.04.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die mit Beschluss des Rates vom 12.03.2024 bestätigte Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsicht mit Inkrafttreten des 3. Weiterentwicklungsgesetzes NKF am 18.03.2024 angezeigt. Die hierzu ergangene Verfügung des Landrates wird den Mitgliedern des Rates nun vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg nimmt Kenntnis von der Verfügung des Landrates zur angezeigten Haushaltssatzung 2024.

Anlage/n:

Verfügung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Kühlen	Kämmerin		



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Der Landrat

Stabsstelle Kommunalaufsicht und Vergaben
Geschäftszeichen: 15 14 11 -6

Frau Thelen
Zimmer-Nr.: 129
Tel.: 0 24 52 - 13 13 01
Fax: 0 24 52 - 13 88 13 95
E-Mail: Kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo – fr 08.30 – 12.00 Uhr
di u. do 14.00 – 17.00 Uhr

16. April 2024

Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2024

Ihre Anzeige vom 18.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 18.03.2024 zeigten Sie die vom Rat in seiner Sitzung am 12.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Wegberg für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO NRW) an.

Nach abschließender Prüfung teile ich Ihnen mit, dass meinerseits keine Rechtsverstöße festgestellt wurden.

Einer Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW aufgrund einer Verringerung der allgemeinen Rücklage oder eines Verlustvortrages bedarf es nicht. Ferner besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die aktuelle Planung der mittelfristigen Finanzplanung Risiken birgt und die Entwicklung abzuwarten bleibt. Auch wenn die Tatbestände zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes derzeit nicht gegeben sind, so werden die Grenzen nur knapp unterschritten. Zwar ergeben sich nach dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz weitere Möglichkeiten einen pflichtigen Sparzwang zu umgehen; dies sollte aber nicht über den stetig fortgesetzten Eigenkapitalverzehr der Stadt Wegberg hinwegtäuschen. Die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage in den Jahren 2025 bis 2027 beläuft sich auf insgesamt 22,4 %.

Die sich aus § 80 Abs. 5 GO NRW ergebende Frist wird hiermit verkürzt. Die Haushaltssatzung kann bekanntgemacht werden.

Diese Verfügung ist den Mitgliedern des Rates der Stadt Wegberg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Schneider', written in a cursive style.

Schneider

Allgemeiner Vertreter